

Vorlage Nr.: **2023/0549**
Verantwortlich: **Dez. 2**
Dienststelle: **IT**

Karlsruhe.App: Entgeltordnung und Anbieterverträge

1. Begriff der Gemeinnützigkeit
2. Möglichkeit der Aufrechnung
3. Entgeltfreie Zeit für Neuverträge

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	30.06.2023	7		x	vorberaten
Hauptausschuss	11.07.2023	14		x	
Gemeinderat	18.07.2023	7	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt bezüglich der virtuellen öffentlichen Einrichtung „Karlsruhe.App“ – nach Vorberaterung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss -

1. die Änderung der Entgeltordnung hinsichtlich des Anbietendenkreises, der von Entgeltzahlungen befreit ist,
2. die Ergänzung der Anbieterverträge um die Möglichkeit der Aufrechnung und
3. die Einführung einer sechsmonatigen entgeltfreien Probezeit für alle Erstverträge,

wie in Anlage 1 dargestellt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen nicht grundsätzlicher Art vornehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: - 1.410 €	
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Zu 1. Änderung der Entgeltordnung hinsichtlich des Anbietendenkreises, von dem keine Entgelte erhoben werden

Gemäß Entgeltordnung zur Karlsruhe.App in der aktuell gültigen Fassung (Beschluss des Gemeinderates vom 22. Februar 2022) werden nach § 3 Absatz 5 von „gemeinnützigen Vereinen im Sinne des § 52 AO“ keine Entgelte erhoben.

Die Beschränkung der Entgeltfreiheit auf „gemeinnützige Vereine“ bedeutet im Umkehrschluss, dass andere Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (z. B. Stiftungen, öffentlich-rechtliche Einrichtungen) Entgelte entrichten müssen. In Gesprächen mit diesen Organisationen wurde deutlich, dass die Entrichtung von Entgelten hierbei eine zu hohe Hürde für ein Engagement in der App darstellt.

Daher sollen neben gemeinnützigen Vereinen auch (weitere) gemeinnützige Organisationen und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) von der Entgeltspflicht ausgenommen werden.

Es wird daher empfohlen, Absatz 5 der Entgeltordnung wie folgt zu ergänzen:

Gemeinnützige Organisationen (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen, Wohlfahrtsorganisationen, Kirchen, Parteien, von einem Verein getragene Unternehmungen und Kammern als berufsständische Interessenvertretungen auf gesetzlicher Grundlage) und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind entgeltfrei.

und einen weiteren Absatz 6 einzufügen:

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist bei Vertragsabschluss von den jeweiligen Anbietenden zu erbringen.

Zu 2. Ergänzung der Anbieterverträge um die Möglichkeit der Aufrechnung

Die Karlsruhe.App wird als virtuelle öffentliche Einrichtung (gemäß Gemeindeordnung BW) betrieben. Auf dieser kommunalrechtlichen Basis werden privatrechtliche Verträge mit den In-App-Anbietenden abgeschlossen. Das Privatrecht eröffnet die Möglichkeit einer Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB) gleichartiger Leistungen.

Wenn In-App-Anbietende Leistungen für die Stadt Karlsruhe erbringen, sollte die Verrechnung von Entgelten mit Leistungen der Anbietenden grundsätzlich möglich sein. Beispiele für diese Leistungen können grundsätzlich alle Formen von Marketing (z. B. Zeitungsannoncen), IT-Dienstleistungen (z. B. Programmierleistungen) oder ähnliches sein.

Es wird daher empfohlen § 2 Abs. 6 der Anbieterverträge *Entgelt* wie folgt anzupassen:

(6) Die Verrechnung von Entgelten mit gleichartigen Leistungen der Anbietenden ist grundsätzlich möglich.

Zu 3. Einführung einer sechsmonatigen entgeltfreien Probezeit für alle Neuverträge

Der Gemeinderat hatte ursprünglich beschlossen, in den ersten sechs Monaten des Betriebs der Karlsruhe.App keine Entgelte zu erheben, um während der Startphase der App angesichts deren dann noch geringen Bekanntheit und Verbreitung Partnerinnen und Partner zu gewinnen, die Leistungen in der Karlsruhe.App anbieten möchten. Diese entgeltfreie Zeit hatte der Gemeinderat zuletzt für die ersten Anbietenden um weitere sechs Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung ist nicht vorgesehen. Der Betrieb der Karlsruhe.App in den ersten 18 Monaten zeigte jedoch, dass In-App-Anbietende zunächst eine gewisse Anlaufzeit benötigen, um das neuartige Medium zu testen und zu bewerten, ob das Engagement in der App einen Mehrwert bietet.

Analog vergleichbarer Vereinbarungen aus der privaten Wirtschaft soll nun für erstmalige Neuverträge grundsätzlich eine sechsmonatige entgeltfreie Zeit eingeräumt werden. Weiterhin soll die Möglichkeit, am Ende der Testphase den Anbietervertrag zu kündigen, vertraglich festgehalten werden. Damit wird interessierten neuen Anbietenden ein einfacher Einstieg geboten, um die Funktionalitäten sowie den Mehrwert der Karlsruhe.App aus Sicht der Anbietenden zu testen und die Attraktivität der Karlsruhe.App gesteigert.

Es wird daher empfohlen § 2 Abs. 7 der Anbieterverträge *Entgelt* wie folgt anzupassen:

(7) Bei erstmaligem Vertragsabschluss werden für die ersten sechs Monate keine Entgelte erhoben.

Überlegungen zur Produktstrategie und Anmerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Zum dritten Quartal 2023 werden die finanziellen Auswirkungen der beantragten Änderungen neu bewertet sowie die Preise für 2024 neu kalkuliert. Es ist davon auszugehen, dass durch die zu beschließenden Änderungen die Gemeinwohlorientierung der App, im Sinne der digitalen Daseinsvorsorge, weiter in den Fokus rückt.

Im Jahr 2023 gehen wir von einer Verschiebung von der Zahlungspflicht hin zur Zahlungsbefreiung für 3 Channels und 1 In-App aus. Hieraus resultiert ein entgangenes Entgelt in Höhe von 1.410 Euro. Mehraufwendungen entstehen nicht.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss -

Der Gemeinderat beschließt bezüglich der virtuellen öffentlichen Einrichtung „Karlsruhe.App“ – nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss -

1. die Änderung der Entgeltordnung hinsichtlich des Anbietendenkreises, der von Entgeltzahlungen befreit ist,
2. die Ergänzung der Anbieterverträge um die Möglichkeit der Aufrechnung und
3. die Einführung einer sechsmonatigen entgeltfreien Probezeit für alle Erstverträge,

wie in Anlage 1 dargestellt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen nicht grundsätzlicher Art vornehmen.